



Vaduz, 12. Mai 2023

Regierung des Fürstentums
Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur
und Justiz
Frau Justizministerin
Dr. Graziella Marok-Wachter
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die
Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer
Gesetze (Reform im Justizwesen)**

Sehr geehrte Frau Justizministerin Dr. Graziella Marok-Wachter
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

1. Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer erstattet mit diesem Papier eine Stellungnahme zum vorstehend genannten Vernehmlassungsbericht, dessen Inhalt die Rechtsanwaltskammer vollkommen überrascht hat, und mit der Situation konfrontiert, sich innerhalb kurzer Frist mit äusserst komplexen gesellschaftspolitischen Rechtsfragen und schwerwiegenden Eingriffen in ein bislang einwandfrei funktionierendes Justizsystem befassen zu müssen. Diese Stellungnahme ist daher als eine erste Reaktion auf die teils gravierenden Änderungsvorschläge zu sehen, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.
2. Es sei vorweggenommen, dass diese Gesetzesvorlage nicht in allen Punkten kritikwürdig ist (beinhaltet sie doch eine ausserordentliche Vielzahl von Regelungsinhalten). Dort wo sie allerdings ohne valable Argumente in Kernbereiche des in Liechtenstein bewährten Rechtsschutzsystems eingreift, muss nachstehend Kritik geübt und erlaubt sein.

I. Allgemeine Bemerkungen

3. Gestützt auf die Interpretation der Empfehlungen von GRECO zielt die Regierung mit der gegenständlichen Vorlage darauf ab, eine weitere Professionalisierung der Gerichte bzw. eine Verringerung der Anzahl der nebenamtlichen Richter¹ vorzunehmen. Insbesondere sei es von GRECO als problematisch beurteilt worden, dass Rechtsanwälte im Sinne einer Nebenbeschäftigung bzw. nebenamtlich als Richter tätig sind, was zu Interessenskonflikten führen könne. Die Regierung erachtet dies daher unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsprävention (und nur dieser dienen GRECO-Empfehlungen²) für problematisch und sieht es als erforderlich an, nebenamtlich auch als Richter tätige Rechtsanwälte aus der Fachgerichtsbarkeit (Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof, Verwaltungsgerichtshof) weitestgehend zu eliminieren.
4. Die Rechtsanwaltskammer drückt ihr Befremden darüber aus, in diese Überlegungen in keinsten Weise mit eingebunden worden zu sein, sondern von diesen fundamentalen Vorhaben erstmals 12 Minuten vor der Veröffentlichung dieses Vernehmlassungsberichts per E-Mail des Ministeriums für Justiz erfahren zu haben. Man kann selbstverständlich darüber diskutieren, ob die bislang von verschiedenen Stellen (wie z.B. des Richterauswahlgremiums) durchwegs gelobte und nahezu ehrenamtliche Beteiligung der Rechtsanwälte an einem funktionierenden Justizsystem noch zeitgemäss ist, gewünscht wird und überdacht gehört. Mögliche Probleme im Zusammenhang mit der nebenamtlichen Richtertätigkeit von praktizierenden Rechtsanwälten und Lösungsvorschläge hätten aber nach Überzeugung der Rechtsanwaltskammer mit der Rechtsanwaltschaft erörtert werden sollen, bevor man die bislang überwiegend positiv besetzte Beteiligung von Rechtsanwälten an der Fachgerichtsbarkeit gleichsam unter dem Generalverdacht der Korruption eliminieren wollte. Manche unserer Mitglieder erachten dies als Frontalangriff gegen die liechtensteinischen Rechtsanwälte. Jedenfalls wird dieses Vorgehen den mannigfachen Beiträgen der liechtensteinischen Rechtsanwaltschaft zu einem funktionierenden Justizsystem und ihrem jahrzehntelangen Engagement für die Justiz und die Gesellschaft insgesamt nicht gerecht.

¹ Die in Folge verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Personen unabhängig ihres Geschlechts.

² *"Der Evaluationsbericht GRECO bewertet die Wirksamkeit der derzeit in Liechtenstein vorhandenen Systeme zur Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte. Es gibt nahezu keine bekannten Fälle korruptionsbezogener Verhaltensweisen im Zusammen mit diesen Amtsträgern. Dieser Bericht zeigt dennoch einige Bereiche auf, in denen die Präventionsmassnahmen verstärkt werden sollten, um die bereits vorhandenen Rahmenbedingungen zu verbessern und zu verhindern, das korruptionsbezogene Pflichtverletzungen unbemerkt bleiben"* (Evaluationsbericht GRECO vom 25.09.2020, Zif 1)

II. Zu den einzelnen Vorhaben

1. Zur Eliminierung der Rechtsanwälte als nebenamtliche Richter

5. Nach der obigen Kritik an der diesbezüglichen Vorgehensweise der Regierung sei nachstehend inhaltlich auf das Vorhaben der Regierung eingegangen, praktizierende Rechtsanwälte aus der nebenamtlichen Richtertätigkeit in der Fachgerichtsbarkeit zurückdrängen bzw. eliminieren zu wollen.
6. Der von der Staatengruppe GRECO am 25.09.2020 verabschiedete Evaluationsbericht über Liechtenstein zur 4. Evaluationsrunde bezüglich Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte (kurz: Evaluationsbericht GRECO vom 25.09.2020), auf den sich die vorliegende Vernehmlassung stützt, verlangt die vollkommene Beseitigung/Abschaffung der nebenamtlichen Richtertätigkeit von praktizierenden Rechtsanwälten gerade nicht. So führt GRECO im besagten Evaluationsbericht dazu ua aus (Evaluationsbericht Zif 3): *"Eine der Besonderheiten des Justizsystems ist der relativ hohe Anteil an nebenamtlichen Richtern, von denen viele praktizierende Rechtsanwälte sind. Dies erfordert eine eingehende Beschäftigung mit der Frage einer möglichen vollständigen Professionalisierung des Richterstandes, welche die Risiken von Interessenkonflikten erheblich verringern würde, und in jedem Fall die Verabschiedung eindeutiger Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten für den besonderen Fall von Richtern, die zugleich als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind. Wichtig wäre die Verabschiedung eines richterlichen Verhaltenskodexes zusammen mit praktischen Orientierungshilfen. Darüber hinaus sollte die Richterausbildung ausdrücklich auch eine die Besonderheiten des Landes zugeschnittene Korruptionsprävention, insbesondere zu Interessenkonflikten, umfassen. Abschliessend sollte allen Richtern eine vertrauliche Beratung zu Fragen der Integrität zur Verfügung stehen."*
7. In Zif 90 des Evaluationsberichts führt GRECO weiter aus, dass ein richterlicher Verhaltenskodex ein wertvolles Dokument wäre zur Klärung bestimmter ethischer, länderspezifischer Fragen, wie beispielsweise in Bezug auf die Situation nebenamtlicher Richter, die ausserhalb ihres Richteramtes einem Hauptberuf nachgehen, den Umgang mit Interessenkonflikten oder den Sonderfall der Laienrichter zu regeln. Daher empfiehlt GRECO, einen richterlichen Verhaltenskodex zusammen mit erläuternden Kommentaren und praktischen Beispielen durch die Justiz zu verabschieden, zu überwachen und publik zu machen.
8. Unter dem hier massgeblichen Aspekt der "Interessenkonflikte" (Zif 91-97 des Evaluationsberichts GRECO) vertritt GRECO die Ansicht, dass die Frage der beruflichen

Tätigkeiten, die von den Richtern ausserhalb ihres Richteramtes ausgeübt werden, in Liechtenstein eine besondere Herausforderung darstellt, wo viele Richter lediglich nebenamtliche Richterstellen innehaben (Zif 95). GRECO sei mitgeteilt worden, dass nebenamtliche Richter relativ häufig parallel als praktizierende Rechtsanwälte in örtlichen Anwaltskanzleien tätig seien. Dies könne zu Interessenkonflikten oder auch zu dem blossen Anschein eines Interessenkonflikts führen. Als Beispiel führt GRECO jenes eines früheren Ersatzrichters am Obergericht (!) an, der als auch praktizierender Rechtsanwalt häufig Fälle abgeben habe müssen (Zif 96). In Anbetracht dessen ist GRECO der Ansicht (Zif 97 des Evaluationsberichts), dass die liechtensteinischen Behörden prüfen sollten, wie die vollständige Professionalisierung des Richterstandes vorangetrieben und erreicht werden kann. *"In jedem Fall ist das GET in Anbetracht des derzeitigen Systems mit nebenamtlichen Richtern der Auffassung, dass man sich sorgfältiger mit der besonderen Situation der nebenamtlichen Richter befassen sollte, die als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind, um jegliche – tatsächlichen oder wahrgenommenen – Interessenkonflikte zu vermeiden. Wenngleich eine Option darin bestehen könnte, die für vollamtliche Richter geltende Unvereinbarkeit mit einer parallelen Tätigkeit als praktizierende Rechtsanwälte auf diese auszudehnen, akzeptiert das GET die Tatsache, dass es dann in einem Land dieser Grösse schwieriger wäre, nebenamtliche Richter mit einschlägigem juristischem Hintergrund zu finden. Das GET ist daher der Meinung, dass besondere Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte für nebenamtliche Richter festgelegt werden sollten, die als Rechtsanwälte tätig sind, um die besonderen Risiken dieser Situation zu berücksichtigen. Die Wirksamkeit dieser Vorschriften sollte sichergestellt werden, insbesondere durch angemessene Schulungen und Beratung. Das GET kann nur feststellen, dass die vollständige Professionalisierung des Richterstandes, wie oben befürwortet, solchen Risiken ein Ende setzen würde. Infolgedessen empfiehlt GRECO, (i) die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richter und der Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richtern eingehend zu prüfen; (ii) Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte einzuführen, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind."*

9. Das Argument von GRECO, dass die nebenamtliche Richtertätigkeit von Rechtsanwälten zu Interessenkonflikten führen kann, ist aus Sicht der Rechtsanwaltskammer durchaus anzuerkennen und in dieser generellen Form nicht von der Hand zu weisen. GRECO verlangt in dem Zusammenhang aber nicht, diese nebenamtlichen Richtertätigkeiten von in Liechtenstein praktizierenden Rechtsanwälten gänzlich abzuschaffen, sondern empfiehlt einerseits, über eine Beschränkung solcher nebenamtlichen Tätigkeiten nachzudenken und andererseits, spezielle Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte im Bereich nebenamtlicher Richter, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind, einzuführen. Letzteres ist in der Zwischenzeit bereits erfolgt: Das Obergericht, der Oberste Gerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof sowie der Staatsgerichtshof haben für ihre Mitglieder entsprechende Verhaltenskodexe erlassen und darin die Ausstandsregeln für nebenamtliche Richter geschärft.

10. Spezielle Verhaltenskodexe für nebenamtliche Richter sind im Übrigen in der Jurisprudenz nichts Aussergewöhnliches. Gerade in der Schiedsgerichtsbarkeit, einer mit der staatlichen Gerichtsbarkeit gleichwertigen und seit Jahrzehnten anerkannten Gerichtsbarkeit, in der praktisch ausschliesslich Rechtsanwälte und Rechtsgelehrte als nebenamtliche Richter Spruchstätigkeit ausüben, bestehen seit vielen Jahren etablierte Verhaltensregeln zum Umgang mit Interessenskonflikten (s. dazu etwa die IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration der International Bar Association).
11. Solche Verhaltensregeln für Praktiker sind jedenfalls ein gelinderes Mittel, um der besagten Problematik zu begegnen. Zunächst muss aber in Liechtenstein einmal die Wirksamkeit der vom Obergericht, dem Obersten Gerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof sowie dem Staatsgerichtshof erlassenen Verhaltensregeln abgewartet und evaluiert werden. Erst in weiterer Folge wäre nach Ansicht der Rechtsanwaltskammer dann zu prüfen, in welchen Bereichen die Anzahl an nebenamtlichen Richtern, die auch praktizierende Rechtsanwälte sind, allenfalls reduziert werden könnte bzw. müsste. Das im Vernehmlassungsbericht vorgesehene alternativlose und ungeprüfte Zurückdrängen und Eliminieren solcher nebenamtlichen Richtertätigkeiten praktizierender Rechtsanwälte verlangt GRECO hingegen gerade nicht und ist daher aus Sicht der Rechtsanwaltskammer vollkommen überschüssend. Dem von GRECO empfohlenen Prozess folgend wäre es der Regierung daher offen gestanden, diese Empfehlungen von GRECO mit sämtlichen betroffenen Gremien zu erörtern und primär einen entsprechenden Verhaltenskodex mit Vorschriften in Bezug auf solche Interessenkonflikte zu erarbeiten bzw. deren Wirksamkeit und auch mögliche Beschränkungen der Anzahl solcher nebenamtliche Richter zu evaluieren (bzw. "eingehend zu prüfen"). Das hätte jedenfalls zu valablen und konstruktiven Ergebnissen geführt und hätte damit den entsprechenden GRECO-Empfehlungen vollständig entsprochen.
12. Die Umsetzung dieser zitierten GRECO-Empfehlungen hinsichtlich der nebenamtlichen Richtertätigkeit von praktizierenden Rechtsanwälten kann aber noch immer nachgeholt werden. Die Rechtsanwaltskammer bietet dazu ausdrücklich Hand. Sie sieht die von GRECO aufgeworfene Problematik und ist offen für deren Lösung. Die Rechtsanwaltskammer ersucht daher eindringlich, die in Ziff. 97 des Evaluationsberichts von GRECO ausgeführten Empfehlungen in einer Arbeitsgruppe mit den betroffenen Stellen der Justiz und ua auch der Rechtsanwaltskammer zu evaluieren und diesen Empfehlungen folgend adäquate Lösungen zu erarbeiten. Das wäre ein angemessener Alternativvorschlag.

2. Zur beabsichtigten Auflösung/Abschaffung des Obersten Gerichtshofs (OGH)

13. Noch als weit stossender und unverständlicher als die Abschaffung der nebenamtlichen Richtertätigkeiten praktizierender Rechtsanwälte erachtet die Rechtsanwaltskammer die

Absicht der Regierung, den OGH als 3. Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit gänzlich aufzulassen/abzuschaffen.

14. Das Ansinnen der Regierung, den OGH abzuschaffen, wird von der Rechtsanwaltskammer ausdrücklich nicht befürwortet. Die Regierung stützt diesen Plan auf die bereits zitierten Empfehlungen von GRECO in dessen Evaluationsbericht vom 25.09.2020. Es ist aber die feste Überzeugung der Rechtsanwaltskammer, dass sich die Abschaffung des liechtensteinischen Höchstgerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf keinen einzigen Aspekt der GRECO-Empfehlungen stützen lässt. Das soll im Folgenden aufgezeigt werden:
15. GRECO erachtet die richterliche Tätigkeit im Nebenamt nicht generell als unprofessionell und bedenklich, sondern unter dem Aspekt möglicher Interessenkollisionen nur die nebenamtliche Richtertätigkeit durch praktizierende Rechtsanwälte als überprüfenswert. Genau dieser Aspekt spielt aber beim OGH gerade keine Rolle. Keines der Entscheidungsentwürfe (Referate) erstellenden Mitglieder des OGH ist in Liechtenstein praktizierender Rechtsanwalt, sodass auf keinen der referatsführenden Richter des OGH die genannten Bedenken von GRECO zutreffen. Vielmehr sind die referatsführenden Richter des OGH allesamt hochqualifizierte Spitzenjuristen mit langjähriger Berufserfahrung, die ihr Fachwissen in die liechtensteinische Rechtspflege – sehr zu deren Vorteil – einbringen. Gerade dadurch, dass diese zwar nebenamtlichen, aber hochqualifizierten Richter nicht in Liechtenstein wohnen und hier auch nicht anderweitig beruflich tätig sind, unterliegen sie auch nicht der von GRECO als bedenklich angesehenen latenten Interessenkonfliktgefahr, sondern sind im Gegenteil geradezu Garanten dafür, solchen latenten Interessenkonflikten nicht zu unterliegen. Gerade diese nicht dauernde Präsenz der entscheidungstragenden Höchstrichter im Inland ist ein Vorteil, den eine dauernde Präsenz im Inland gar nicht bieten könnte (und ist daher das Gegenteil von "suboptimal", wie dieser Umstand im Vernehmlassungsbericht Seite 32 taxiert wird). Die referatsführenden Höchstrichter haben gerade dadurch, dass sie nicht im kleinräumigen Inland wohnen und arbeiten (und damit nicht jeden Tag mit potentiellen Parteien bzw. Parteienvertretern zusammenkommen und mit den Unterinstanzen im selben Gebäude sitzen), die erforderliche Distanz zu den in Liechtenstein praktizierenden Rechtsanwälten und auch Richtern der unteren Instanzen, die sich GRECO wünscht. Durch die von der Regierung befürwortete Dauerpräsenz der Höchstrichter im Inland würde genau das Gegenteil erreicht.
16. Es ist richtig, dass sich der OGH auch aus (wenigen) Mitgliedern zusammensetzt, die in Liechtenstein als Rechtsanwälte praktizieren, doch erstellen diese keine Entscheidungsentwürfe (Referate). Um auch nur dem Anschein möglicher Interessenkonflikte aus diesem Umstand zu entgehen und um den diesbezüglichen Bedenken von GRECO zu entsprechen, hätte es vollkommen genügt, lediglich die Tätigkeit jener nebenamtlichen Richter beim OGH zu überdenken, die praktizierende Rechtsanwälte in Liechtenstein sind (und auf die allfällige Bedenken von GRECO nur zutreffen könnten). Die Rechtsanwaltskammer hätte dagegen keine

Einwände und würde die diesbezüglichen Empfehlungen von GRECO gerne unterstützen. Dies sollte auch dem latenten Einwand entgegenwirken, es ginge den Rechtsanwälten bei ihrer Opposition gegen die Abschaffung des OGH nur um eigene Besitzstandswahrung. Gemäss dem GRECO Evaluationsbericht Zif 70 haben in Liechtenstein aus dem Ausland angeworbene Richter positive Auswirkungen auf die nationale Erfahrung! GRECO hat daher ganz offenkundig kein Problem mit ausländischen Richtern, sondern sieht diese als positiv und die nationale Erfahrung bereichernd an. Dem entgegen setzt die Regierung aber gleich zur radikalsten aller Möglichkeiten an, nämlich zur kompletten Abschaffung des Höchstgerichtes. Einem solchen völlig überschüssenden Ansatz muss seitens der Rechtsanwaltskammer entschieden entgegengetreten werden.

17. Auch aus zwei weiteren Gründen widerspricht die Abschaffung des OGH Empfehlungen und Haltungen von GRECO:
18. a) Im Evaluationsbericht von GRECO über **Monaco** (ebenfalls 4. Evaluationsrunde zur Korruptionsprävention in Bezug auf Parlamentarier, Richter und Staatsanwälte) vom 13.07.2017 setzt sich GRECO sehr intensiv mit dem Justizsystem des mit Liechtenstein vergleichbaren Kleinstaats Monaco auseinander. Dazu anerkennt es GRECO als sehr positiv, dass sich das monegassische Höchstgericht mehrheitlich aus Richtern des französischen Cour de Cassation zusammensetzt. Diese justizielle Unterstützung durch Richter des französischen Höchstgerichts sieht GRECO als überhaupt kein Problem an, sondern hat Verständnis für diesen Beizug von hochqualifizierten Rechtsexperten aus Frankreich im Bereich der monegassischen Justiz. Weiters hebt GRECO dort hervor, dass dieser Beizug externer Richter mögliche negative Konsequenzen von zu nahen sozialen Beziehungen und damit einhergehend wiederholten Ausständen inländischer Richter (wenn sie Beziehungen zu den Streitparteien haben) erheblich abschwächen und damit daher die Gefahren möglicher Interessenkollisionen weitgehend vermieden werden können³.
19. Nichts anderes hat für Liechtenstein zu gelten. Wenn der Beizug hochqualifizierter Richter aus dem Rezeptionsland beim Höchstgericht in Monaco von GRECO positiv bewertet wird, gilt mit Sicherheit Gleiches auch für Liechtenstein. Entgegen dem Vernehmlassungsbericht ist es daher aus Sicht von GRECO nicht "suboptimal", dass ein Höchstgericht sich mehrheitlich aus (hochqualifizierten) Richtern aus einem Rezeptionsland zusammensetzt, sondern genau das Gegenteil ist der Fall. Die diesbezügliche Haltung der Regierung widerspricht daher ganz offen der Haltung von GRECO.
20. b) Auch der GRECO Evaluationsbericht über **Island** vom 28.03.2013 widerspricht der Haltung der Regierung, wenn diese vermeint, ein zwei-instanzliches System mit einem einzigen

³ Evaluationsbericht GRECO Monaco vom 13.07.2017, Zif 3.

Rechtsmittelzug würde im Hinblick auf Art. 43 LV und Art. 6 Abs. 1 EMRK grund- und völkerrechtlichen Standards genügen.

21. Das widerlegt GRECO im Falle Islands ganz klar: Erst über erheblichen und wiederholten Druck von GRECO, wonach Island statt einem bloss 2-gliedrigen einen 3-gliedrigen Instanzenzug einzuführen habe, ist Island dem nachgekommen und hat erstmals im Jahr 2018 einen 3-gliedrigen Instanzenzug geschaffen. Dabei forderte GRECO die Einführung eines 3-gliedrigen Instanzenzuges gerade zur Verbesserung eines adäquaten Rechtsschutzsystems und zur Stärkung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Fairness der judiziellen Prozesse (!). Laut GRECO bringt ein 3-gliedriges Justizsystem eine bessere und zügigere Prozessführung und jedenfalls auch die Stärkung des Obersten Gerichtshofs in seiner wichtigen Aufgabe des Erlasses von Präzedenzentscheidungen (!).⁴
22. In der Beurteilung von GRECO kann daher lediglich ein 3-gliedriger Instanzenzug die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Fairness eines Rechtsschutzsystems garantieren und das Höchstgericht in seiner justiziellen Leitfunktion stärken, ein 2-gliedriger Instanzenzug hingegen nicht. Es steht daher nicht nur mit den Empfehlungen von GRECO in diametralem Widerspruch, das bestens funktionierende und seit über 100 Jahren etablierte 3-gliedrige Instanzensystem in der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Liechtensteinischen Gerichten auf einen Sub-Standard von 2 Instanzen zu reduzieren, sondern auch ganz generell der durchgehenden Haltung der liechtensteinischen Regierung, sich bei der Umsetzung von Empfehlungen und Vorgaben internationaler Organisationen nicht an Minimalstandards zu orientieren (oder sich gar auf solche herabzustufen), sondern Sinn und Zweck solcher Vorgaben und Empfehlungen im bestmöglichen Sinne umzusetzen.
23. GRECO empfiehlt daher in absolut vergleichbaren Fällen sowohl den Beizug hochqualifizierter Höchstrichter aus Rezeptionsländern im Nebenamt wie auch einen 3-gliedrigen Instanzenzug in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Will die Regierung – wie sie im Vernehmlassungsbericht ausführt – den GRECO-Empfehlungen entsprechen, hat sie den OGH daher nicht abzuschaffen, sondern diesen als ordentliche 3. Instanz mit hochqualifizierten (nebenamtlichen) Richtern aus Liechtenstein, Österreich und der Schweiz so zu belassen, wie er ist. Möchte die Regierung die Gegenprobe zu dieser unwiderlegbaren These anstrengen, so möge sie einfach die in der Vernehmlassung vorgesehene Abschaffung des OGH von GRECO evaluieren lassen. Dadurch würde die Haltlosigkeit des Ansinnens der Regierung, den OGH abzuschaffen, wohl mit Sicherheit verifiziert und die Argumentation der Regierung von GRECO unmittelbar entkräftet.

⁴ Evaluationsberichte GRECO über Island vom 28.03.2013, Zif 5 und vom 23.03.2016, Zif 19.

24. Auch alle anderen, nicht unmittelbar auf GRECO gestützten Argumentationen im Vernehmlassungsbericht zur Abschaffung des OGH, verfangen nicht:
25. Das Argument im Vernehmlassungsbericht, die in den letzten Jahren geringer gewordene Auslastung des OGH mache diesen letztlich entbehrlich, ist unzutreffend. Es sei die Regierung daran erinnert, dass sie selbst es war, die im Zuge einer grossen ZPO-Reform 2018 Zugangsbeschränkungen an den OGH in Zivilverfahren vorgeschlagen und beim Gesetzgeber auch durchgesetzt hat (s. Revisionsbeschränkungen in § 471 Abs. 2 ZPO, eingeführt durch LGBl. 2018 Nr. 207). Auch im Strafverfahren hat der Gesetzgeber bereits markante Zugangsbeschränkungen zum OGH eingeführt⁵. Sämtliche dieser gesetzgeberischen Massnahmen hatten zum Ziel, den OGH als Höchstgericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entlasten, durch die Konzentration auf die Beurteilung von weniger Fällen die Qualität der Rechtsprechung weiter zu erhöhen und durch diese Zulassungsbeschränkungen auch kürzere Verfahrensdauern zu erwirken. Wenn das von einem massvollen Gesetzgeber zu erreichen gesuchte Ziel – geringerer Geschäftsanfall beim OGH – sich nun verwirklicht, kann derselbe und hoffentlich weiterhin massvolle Gesetzgeber nun unmöglich die Erreichung seines eigenen Zieles als derart negativ konnotiert bewerten, dass die Erreichung seiner Ziele nun ganz zur Abschaffung des OGH führen müsste. Das ist mehr wie widersprüchlich. Entweder hat der Gesetzgeber bei den Revisionsbeschränkungen im Rahmen der ZPO-Novelle 2018 einen Fehler gemacht oder er macht jetzt einen Fehler (den OGH wegen der Erreichung der gesetzgeberischen Ziele ganz abschaffen zu wollen). Nach Überzeugung der Rechtsanwaltskammer ist letzteres der Fall.
26. Ausserdem ist der auf den Seiten 18ff und 24 des Vernehmlassungsberichts dargestellte Geschäftsanfall beim OGH gar nicht so gering. Der Rückgang des Geschäftsanfalls im Geschäftsjahr 2019 ist auf die angesprochene ZPO-Novelle zurückzuführen. Die Geschäftsanfälle in den Jahren 2020-2022 waren zudem auch von der Corona-Pandemie beherrscht, während welcher die Geschäftstätigkeiten der Justiz insgesamt eine ganz massive Reduzierung erfahren haben. Angesichts all dessen sind jährliche Neuanfälle zwischen 93 und 127 Fällen und die Erlassung zwischen 43 und 46 Urteilen pro Jahr in den Jahren 2020-2022 keineswegs gering. Der OGH hat damit jede Woche ein Urteil erlassen (in oft äusserst komplexen Fällen mit zum Teil enormen Aktenbeständen). Bei dieser Darstellung sind die vom OGH begründet erlassenen Beschlüsse (die durchaus auch den Umfang und Aufwand von Urteilen umfassen können) noch gar nicht angegeben. Es ist daher bei richtiger Bemessung von über 100 begründeten Entscheidungen des OGH pro Jahr auszugehen (und somit von zumindest 2 begründeten Urteilen und Beschlüssen pro Woche). Es kann und muss nur als Vorteil angesehen werden, wenn sich die hochqualifizierten OGH-Richter mit jedem einzelnen Fall noch vertiefter befassen können und nicht gleichsam Fließbandarbeit verrichten müssen.

⁵ s. Vernehmlassungsbericht S 29

Das betrifft sowohl Zivil- wie auch Strafsachen, die jeweils besonders einschneidende Auswirkungen auf die Parteien haben (enorme finanzielle Folgen oder lange Freiheitsstrafen). Die Arbeit des OGH darf somit nicht am Geschäftsanfall beurteilt werden, sondern an der herausragenden Qualität seiner Rechtsprechung. Diese ist gerade auch Resultat von bewältigbaren Geschäftsanfällen, wie sie der Gesetzgeber zu erreichen suchte (und auch erreicht hat).

27. Es sei zudem darauf aufmerksam gemacht, dass ein jährlicher Geschäftsanfall von 127 neuen Fällen 1 Fall pro 300 Einwohner Liechtensteins bedeutet. Ein Senatspräsident des Deutschen Bundesgerichtshofs hat im Rahmen eines Video-Vortrags von Kollegen Michael Nueber zur geplanten Abschaffung des OGH in Liechtenstein an der Universität Innsbruck am 20.04.2023 darauf hingewiesen, dass beim Deutschen Bundesgerichtshof 1 neu angefallener Fall auf etwa 13'000 Einwohner und 1 begründete BGH-Entscheidung auf über 33'000 Einwohner entfällt. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl fallen damit in Liechtenstein rund 90x mehr begründete höchstrichterliche Entscheidungen an wie in Deutschland. Für die Schweiz und Österreich könnte die Regierung die jeweiligen Verhältniszahlen noch eruieren. Man kann aber schon jetzt mit Sicherheit sagen, dass bezogen auf die Einwohnerzahl der Geschäftsanfall beim liechtensteinischen OGH jenen der Höchstgerichte sämtlicher umliegenden Länder – bezogen auf die Einwohnerzahl – bei weitem übertrifft. Die Argumentation mit einem zu geringen Geschäftsanfall geht somit absolut ins Leere.
28. Es ist auch nicht richtig, dass der Geschäftsanfall beim OGH zu wenig Breite und Tiefe in dessen Rechtsprechung bewirken würde. Sämtliche referatsführenden OGH-Richter haben langjährige Berufserfahrungen als Rechtsmittelrichter oder Universitätsprofessoren. Sie beziehen ihre Erfahrungen und Spruchpraxis nicht nur aus jener beim OGH, sondern können jeweils auf einen riesigen persönlichen Erfahrungsschatz zurückgreifen, den sie in die Rechtsprechung beim OGH sehr zu deren Vorteil einbringen können.
29. Der Verzicht auf diese herausragende Expertise der referatsführenden Höchstrichter würde die Professionalisierung der Fachgerichtsbarkeit nicht fördern, sondern im Gegenteil massiv reduzieren. Voraussichtlich würde kein Universitätsprofessor und kein erfahrener Rechtsmittelrichter aus einem Rezeptionsland seinen dortigen Beruf aufgeben, um vollamtlich als Richter in Liechtenstein zu agieren. Diese hervorragende Fachexpertise von hochqualifizierten Juristen gewinnt Liechtenstein nur bei Beibehaltung des bisherigen Systems solch nebenamtlich tätiger Richter beim OGH. Für solcherart nebenamtliche Tätigkeiten wäre beim neu angedachten "Obergerichtshof" kein Platz mehr (weil dort lt. Vernehmlassungsbericht nur noch vollamtliche Richter vorgesehen wären). So müsste die liechtensteinische Justiz daher auf diese hochqualifizierten Experten künftig verzichten (wenn es nach dem Plan der Regierung ginge). Das von der Regierung angedachte neue Justizsystem brächte daher auch insbesondere für einen neuen "Obergerichtshof" ein erhebliches Rekrutierungsproblem mit sich, wenn auf

diese nebenamtlichen Richter aus den Rezeptionsländern verzichtet und Richterstellen beim "Obergerichtshof" faktisch nur mehr aus den Reihen der Richter beim Landgericht rekrutiert werden könnten. Auch daraus ist ersichtlich, dass die Abschaffung des OGH mit dem bislang bestens bewährten System nebenamtlicher Richter (die nicht in Liechtenstein praktizierende Rechtsanwälte sind) genau das Gegenteil der von der Regierung gewünschten Professionalisierung der Fachgerichtsbarkeit mit sich brächte.

30. Völlig zu Unrecht aberkennt die Regierung in ihrem Vernehmlassungsbericht (S 25ff) dem OGH auch seine immens wichtige Aufgabe, die er als Höchstgericht in Zivil- und Strafsachen erfüllt. Der OGH erfüllt für die Rechtsfortbildung im Land eine unschätzbar wertvolle Aufgabe. Weil es in Liechtenstein praktisch nur eine sehr eingeschränkte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit justiziellen Themen gibt, ist der OGH als Höchstgericht faktisch die einzige Instanz, die in Liechtenstein wirklich Rechtsfortbildung betreibt (durch beständige, allseits anerkannte und qualitativ hervorragende Rechtsprechung). Gerade weil es in Liechtenstein auch an einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung fehlt, ist auch die fachlich auf höchster Ebene stattfindende Auseinandersetzung des OGH als 3. und reine Rechtsinstanz mit der Rechtsprechung des Obergerichts als 2. Instanz (dieses ist sowohl Tatsachen- wie auch Rechtsinstanz) so wichtig und unverzichtbar. Nur durch diesen justiziellen Fachaustausch zwischen dem Obergericht als 2. und dem OGH als 3. und reine Rechtsinstanz findet Rechtsfortbildung auf höchster Stufe statt. Dieser rechtliche Fachaustausch und die Wechselwirkung der profunden rechtlichen Überprüfung der Obergerichtsentscheidungen durch den OGH ist unverzichtbar und ist in Liechtenstein ein Garant für die Aufrechterhaltung der hervorragenden Qualität der liechtensteinischen Rechtsprechung. Dieser fachliche Austausch zwischen beiden Rechtsmittelgerichten (Obergericht und OGH) spornt auch das Obergericht zu noch mehr Qualität in seiner Entscheidungsfindung an, sollte seine Rechtsprechung in revisiblen Rechtssachen doch vor dem Höchstgericht Bestand haben. Diese Wechselwirkung trägt schon heute sehr zur Qualitätsverbesserung der Rechtsprechung in Liechtenstein bei. Angesichts dessen ist die Argumentation der Regierung zur fehlenden Rolle des OGH zur Vereinheitlichung geographisch verstreuter Unterinstanzentscheidungen belanglos.
31. Besonders befremdlich mutet an, wenn im Vernehmlassungsbericht auf Seite 26f dem OGH seine Rechtsfortbildungsfunktion auch deshalb abgesprochen wird, weil im Kernbereich der Rechtsprechung des OGH (Zivil- und Strafrecht) Rechtsfortbildung ohnedies nur in den jeweiligen Rezeptionsländern Schweiz und Österreich durch die jeweils dortigen Höchstgerichte stattfindet, sodass es den OGH auch deshalb nicht mehr brauche. Die Rechtsanwaltskammer muss bezweifeln, ob eine solche Argumentation von der Regierung ernst gemeint sein kann. Sich bei der Auslegung des rezipierten Rechts auf die ausländischen Gerichte zu beschränken, hiesse im Endeffekt, die Rechtsfortbildung liechtensteinischen Rechts tatsächlich fremden Richtern (nämlich ausländischen Höchstgerichten) zu überlassen. Es bedarf keiner langen Erklärungen,

dass ein solcher Ansatz grundlegend verfehlt ist. Es muss ausschliesslich dem liechtensteinischen Höchstgericht OGH vorbehalten bleiben, liechtensteinisches Recht zu interpretieren und fortzuentwickeln.

32. Wenn es nicht schon bekannt ist, muss die Rechtsanwaltskammer darauf hinweisen, dass der OGH als liechtensteinisches Höchstgericht und damit oberster Repräsentant der liechtensteinischen Justiz eine hervorragende Reputation sowohl im Inland wie insbesondere auch im Ausland geniesst. Diese ist das Ergebnis einer jahrzehntelangen beständigen Rechtsprechung durch höchst qualifizierte Richter. Die Entscheidungen des OGH sind von höchster Qualität, müssen den Vergleich mit höchstgerichtlicher Rechtsprechung in den Nachbarländern nicht scheuen und ergehen zudem überaus rasch. In den meisten Fällen erlässt der OGH seine umfangreich und profund begründeten Entscheidungen bereits wenige Wochen nach dem Rechtsschriftenaustausch der Parteien. Wollte der Gesetzgeber einen Beitrag zur Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren leisten, so ist die Abschaffung des OGH der falsche Ansatz (dann müsste vielmehr im erstinstanzlichen Verfahren angesetzt werden).
33. Das belegt die Regierung durch das Fallbeispiel auf Seite 31 des Vernehmlassungsberichts selbst: Es ist nicht dem OGH verfahrensverzögernd anzulasten, wenn er Entscheidungen der Unterinstanzen aufheben muss (weil diese oder die dort geführten Verfahren mangelhaft waren). Mehrfache Entscheidungsaufhebungen durch den OGH belegen nur, dass es den OGH als Kontrollinstanz dringend braucht (nicht aber, dass durch ihn die Verfahren verschleppt oder verzögert würden).
34. Der Staatsgerichtshof (StGH) ist in keinster Weise ein Ersatz für den OGH. Der Prüfungsmassstab des StGH ist ein ganz anderer als jener des OGH (das muss keinem Rechtskundigen näher erläutert werden). Der StGH hat auch im Unterschied zum OGH nur die Möglichkeit, eine mit Individualbeschwerde angefochtene Gerichtsentscheidung aufzuheben (ausschliessliche Kassationsfunktion) und kann nicht inhaltlich entscheiden. Zudem ist zu befürchten, dass bei der ersatzlosen Streichung der 3. und reinen Rechtsinstanz noch weit mehr Beschwerden gegen enderledigende Obergerichtsentscheidungen an den StGH geführt würden, was gerade das Gegenteil einer beabsichtigten Verkürzung der Verfahrensdauer bewirken würde (die Verfahren vor dem StGH dauern nämlich im Durchschnitt deutlich länger als jene vor dem OGH). Das kann unmöglich ein rechtspolitisches Ziel der Regierung sein.
35. Im Vernehmlassungsbericht bleibt zudem die Tatsache unbesprochen, dass die Abschaffung des OGH als Revisionsgericht (sowohl in Zivil- wie in Strafverfahren) zwingend eine grundlegende Anpassung der prozessualen Bestimmungen zum erstinstanzlichen wie auch zum Berufungsverfahren mit sich bringen müsste. Es müssten diesfalls beide Verfahrensstufen grundlegend überarbeitet werden. Wollte man den bisherigen Verfahrensstandards weiterhin genügen, so müsste hinkünftig das Berufungsgericht bei sämtlichen erfolgreichen Verfahrens-

und Feststellungsrügen die Rechtssache zwingend an die 1. Instanz zurückverweisen (und könnte nicht selbst hierüber entscheiden), weil ansonsten dem Rechtsmittelwerber eine Tatsacheninstanz genommen würde. Das trüge aber gerade nicht zur Verfahrensbeschleunigung bei. Es müssten die prozessualen Bestimmungen etwa zur Beweisaufnahme, zum Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens, die Berufungsgründe und das Berufungsverfahren vollkommen neu gedacht werden. Eine grundlegende Totalrevision der ZPO, des Ausserstreitgesetzes und der StPO wäre unvermeidlich. Solch grundlegende Änderungen und damit auch verbundene Abweichungen von den prozessrechtlichen Rezeptionsgrundlagen brächten als weitere negative Folge mit sich, dass für die Auslegung liechtensteinischen Prozessrechts durchgehend nicht mehr auf die österreichischen Rezeptionsgrundlagen und die dazu ergangene Lehre und Rechtsprechung zurückgegriffen werden könnte. Die sich damit für die Rechtsanwendung und Rechtssicherheit ergebenden Folgen wären überhaupt nicht absehbar. Mit der blossen Streichung des OGH als Insellösung wäre es sohin bei weitem nicht getan. Auch solche Aspekte zeigen auf, dass die Vorlage zu wenig durchdacht ist.

36. Mit besonderer Besorgnis erfüllt es die Rechtsanwaltskammer, dass die Regierung mit dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht die Daseinsberechtigung des Liechtensteinischen Höchstgerichts alternativlos verneint und zur öffentlichen Diskussion stellt. Das Signal, dass eine Regierung mit Verweis auf GRECO – und damit als Massnahme zur Korruptionsbekämpfung – das Höchstgericht eines Landes abschaffen will, ist fatal. Das Höchstgericht eines jeden Landes ist ein Grundpfeiler für Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung und Demokratie. Dessen Existenzberechtigung darf nicht auf diese Weise zur öffentlichen Diskussion gestellt werden. Diesen Grundpfeiler mit einem Federstrich der Regierung beseitigen und ihn noch dazu als verfassungsmässig verankertes Organ des Rechtsstaats aus der Verfassung streichen zu wollen, macht fassungslos. Es gefährdet aber auch ohne jeden Anlass die Achtung vor der Gerichtsbarkeit und das Vertrauen in den Rechtsstaat insgesamt. Wenn schon die Regierung oder gar der Gesetzgeber das Höchstgericht für nutz- und wertlos hält, das abgeschafft gehört, wie will man dann von der rechtssuchenden Bevölkerung Anerkennung und Vertrauen in die Justiz verlangen? Ohne dieses Urvertrauen in die Beständigkeit und das Funktionieren staatlicher Institutionen – wie insbesondere in ein Höchstgericht als Repräsentant der Gerichtsbarkeit – gerät der Rechtsstaat insgesamt in Gefahr. Das mag Manchem als überzogen wirken, doch was ist es denn, das Liechtenstein als Kleinstaat insbesondere für Investoren und als Finanzplatz so attraktiv macht: Gesicherte und beständige, vertrauenswürdige Rechtsschutzmechanismen! Ohne jede Not die repräsentative Spitze dieses Rechtsschutzsystems für entbehrlich zu erklären und abschaffen zu wollen, nährt alle Zweifler daran, dass Liechtenstein mit seinen beschränkten Ressourcen in puncto Gerichtsbarkeit mit den grossen Nachbarländern mithalten kann. Vor einem solchen möglichen und irreparablen Imageschaden für das ganze Land sei ebenso eindringlich gewarnt wie vor einer Verfassungsdiskussion über einen institutionellen Grundpfeiler des demokratischen Rechtsstaats.

37. Die liechtensteinischen Rechtsanwälte haben sich daher im Rahmen einer Mitgliederveranstaltung zum Meinungsaustausch aus den dargelegten Gründen zum allergrössten Teil (über 90%) gegen die im Vernehmlassungsbericht beabsichtigte Abschaffung des OGH ausgesprochen.
38. Der Rechtsanwaltskammer ist dies Auftrag, sich entschieden gegen die geplante Abschaffung des OGH auszusprechen und die Regierung im Rahmen dieser Vernehmlassung dringend zu ersuchen, von diesem Vorhaben abzusehen.
39. Dem Ruf nach Alternativvorschlägen zur Problemlösung sei entgegnet, dass die Rechtsanwaltskammer die Problemstellung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Abschaffung des OGH nicht zu erkennen vermag. Sie sieht im Wirken und in der Besetzung des OGH kein Problem. Den GRECO-Empfehlungen kann und soll aber durchaus dahin gefolgt werden, dass die Beschränkung der Anzahl nebenamtlicher Richter, die auch in Liechtenstein praktizierende Rechtsanwälte sind, geprüft werden soll, dass Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte zu evaluieren und fortzubilden sind, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind. Zudem möge auch die Umsetzung der bereits erlassenen richterlichen Verhaltenskodexe zusammen mit erläuternden Kommentaren und praktischen Beispielen durch die Justiz überwacht und fortgebildet werden (im Sinne des GRECO Evaluationsberichts Zif 90 und 97).
40. Weitere Überlegungen wären beispielsweise (je nach dem, was man zu erreichen sucht):
- zur Reduzierung des Aufwandes des OGH die Einführung von 3-er Senaten statt der bisherigen 5-er Senate;
 - zur Stärkung landesspezifischer Aspekte in der Rechtsprechung des OGH, die verstärkte Einbindung von nebenamtlichen Richtern aus Liechtenstein in die Entscheidungsfindungen des OGH (statt der Eliminierung dieses wichtigen Aspekts), um gerade damit liechtenstein-spezifisches Wissen und Erfahrungen in die Rechtsprechung des OGH verstärkt einfließen zu lassen (etwa durch den zwingenden Beizug solcher nebenamtlichen Richter als Co-Referenten für die Erarbeitung von Entscheidungsentwürfen); dadurch könnten beide Bedürfnisse nach hochqualifiziertem juristischem Fachwissen und "Lokalkolorit" bei bestehenden Strukturen optimiert werden.
 - zur Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren etwa die Einführung einer sog. "Sprungrevision": Sollte ein erstinstanzliches Urteil nur aus dem Berufungsgrund der

unrichtigen rechtlichen Beurteilung (Rechtsrüge) angefochten werden, so soll der Rechtszug anstatt an das Obergericht gleich direkt an den OGH erfolgen.

41. Ausserhalb der GRECO-Themen steht die Rechtsanwaltskammer auch einer allenfalls weiteren Zugangsbeschränkung zum OGH offen gegenüber, um dessen Spruchqualität noch weiter zu steigern und die Verfahrensdauern weiter zu straffen. All diese Themen und möglichen Alternativvorschläge mögen aber nicht im Zuge der gegenständlichen Vernehmlassung diskutiert und entwickelt werden (um das Gesetzgebungsverfahren zu all den anderen, unstrittigen Vernehmlassungsthemen nicht unnötig zu verzögern), sondern sollen davon getrennt werden.

3. Zur Gerichtsbarkeit in Verwaltungsrechtssachen

42. Die im Vernehmlassungsbericht beabsichtigte Aufhebung des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) bzw. dessen Zusammenführung mit dem Obergericht in einen neuen "Obergerichtshof" sieht die Rechtsanwaltskammer auch eher kritisch, wenngleich die Bedenken von GRECO bezüglich nebenamtlicher Richter, die auch als praktizierende Rechtsanwälte in Liechtenstein tätig sind, bei der bisherigen Besetzung des VGH nicht zu übersehen sind.
43. Die Rechtsanwaltskammer würde es begrüßen, wenn als höchste Instanz in Verwaltungsrechtssachen weiterhin ein eigenständiger Verwaltungsgerichtshof verbliebe und schon aus Gründen der Gewaltenteilung die höchste gerichtliche Instanz in Verwaltungsrechtssachen nicht mit jener der ordentlichen Gerichtsbarkeit zusammengeführt würde. Zur Vermeidung der von GRECO angesprochenen potenziellen Interessenkonflikte müsste allerdings durchaus über eine mögliche Neubesetzung der Richterstellen beim VGH nachgedacht werden. Die im Vernehmlassungsbericht dargelegten Synergie-Effekte (wonach ein auf Verwaltungsrechtssachen spezialisierter vollamtlicher Richter des Obergerichts auch Stellvertretungen zu den anderen justiziellen Themenbereichen übernehmen könnte) sieht die Rechtsanwaltskammer nicht (und damit auch keinen Vorteil darin, die beiden nicht zusammengehörigen Fachgerichte zusammenzuführen).
44. Diese Bedenken werden durch den neu geplanten Art. 14 Abs. 2 RDG noch verstärkt, wonach bei liechtensteinischen Staatsangehörigen, welche die Rechtsanwaltsbefähigung besitzen und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der staatlichen Verwaltung mit selbständigem Wirkungsbereich vorweisen können, vom Ernennungserfordernis des richterlichen Vorbereitungsdienstes abgesehen werden soll (um qualifizierten liechtensteinischen Verwaltungsjuristen so auch die Möglichkeit einer richterlichen Tätigkeit beim "Obergerichtshof" zu geben; aufgrund der einschlägigen Behördenerfahrung könne auf die Absolvierung des richterlichen Vorbereitungsdienstes in einem solchen Fall verzichtet werden). Eine solche Herabsetzung der Eintrittsvoraussetzungen für einen vollamtlichen Richter in

Verwaltungsrechtssachen schliesst die im Vernehmlassungsbericht bezeichneten Synergieeffekte und die Mitwirkung eines solchen Richters in Verwaltungssachen als Stellvertreter in Rechtssachen der ordentlichen Gerichtsbarkeit geradezu aus.

45. Es erschiene zweckmässiger und besser, die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu verbinden, sondern einen eigenständigen Verwaltungsgerichtshof weiterhin zu belassen, diesen aber zumindest mit einem vollamtlichen Fachrichter mit herausragender Expertise im Verwaltungsrecht zu besetzen (weil ein solcher im Bereich des Obergerichts keinen nennenswerten Mehrwert erkennen liesse). Das brächte auch eine Beschränkung der als nebenamtliche Richter tätigen Rechtsanwälte mit sich. Zudem müssten diese nebenamtlichen Richter ja nicht nur aus dem Kreis der in Liechtenstein praktizierenden Rechtsanwälte kommen, sondern könnten auch sonstige Fachexperten im Verwaltungsrechtsbereich sein. Auch damit wäre den GRECO-Empfehlungen entsprochen. Eine weitere Erwägung zur Reduktion der Anzahl nebenamtlicher Richter wäre auch hier die Einführung eines 3-er Senates statt eines 5-er Senates.
46. Ein Anliegen, welches ebenfalls an der genannten Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer geäussert wurde, betraf Art. 102 Abs. 1 LV, nämlich dass die Vorgabe, wonach die Mehrheit der VGH-Richter das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen soll, auch weiterhin für den VGH gelten solle.
47. Zur Stärkung der Kompetenzen eines neuen VGH sollte auch die Möglichkeit überlegt werden, die Sozialversicherungsangelegenheiten (für die bislang das Obergericht in 1. Instanz zuständig ist) oder sonstige eher verwaltungsrechtlich bezogene Rechtssachen dem VGH zu übertragen.
48. Eine gewisse Inkonsistenz sieht die Rechtsanwaltskammer auch darin, dass die Regierung im Bereich der Verwaltungsrechtssachen einen 3-gliedrigen Instanzenzug befürwortet (und offenkundig auf die eigene Kompetenz als 2. Instanz zugunsten einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung nicht verzichten möchte), andererseits aber in dem viel gravierenderen Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine einzige Rechtsmittelmöglichkeit als genügend ansieht. Das passt nicht zusammen, sondern schwächt das Argument der Regierung, ein bloss 2-gliedriger Instanzenzug müsse dort, wo sie nicht beteiligt ist, genügen.

4. Zu den geplanten Fachsenaten für das Stiftungs- und das Trustrecht

49. Grundsätzlich begrüsst die Rechtsanwaltskammer jede fachliche Aufwertung in HG-Sachen. Es mutet aber auch wiederum inkonsistent an, auf der einen Seite zur Eliminierung der nicht einmal als Rechtsanwälte praktizierenden nebenamtlichen Richter gleich den ganzen OGH abzuschaffen, auf Landgerichtsebene aber in zwei Sondersenaten jeweils zwei nebenamtliche Richter (neben je einem vollamtlichen Richter) einzuführen. Diese beiden nebenamtlichen

Richter werden wohl als Fachexperten zum liechtensteinischen Stiftungs- und Trustrecht aus dem Bereich jener Marktteilnehmer kommen, die mit diesen spezifischen Rechtsgebieten aufgrund ihrer praktischen Betätigungen besonders vertraut sind. Damit werden sie aber nicht nur mit den Fachgebieten besonders vertraut sein, sondern auch mit den anderen Marktteilnehmern in diesem Gebiet (insbesondere Treuhänder, Rechtsanwälte etc.). Und damit sind wir genau wieder bei den Bedenken von GRECO, dass die Anzahl nebenamtlicher Richter, die in ihrem Hauptberuf besondere Nahebeziehungen zu den potenziellen Parteien haben, beschränkt – oder nach dem Verständnis der Regierung sogar eliminiert – werden sollte. Auch wenn nach der Stossrichtung der Vernehmlassung davon ausgegangen werden muss, dass diese nebenamtlichen Richterstellen nicht mit praktizierenden Rechtsanwälten besetzt werden sollen (womit die Rechtsanwaltskammer kein Problem hat), so stellt sich das Problem möglicher Interessenkollisionen oder auch nur des Anscheins solcher auch bei allen sonstigen nebenamtlichen Richtern, die nicht als Rechtsanwälte praktizieren, aber mit den Marktverhältnissen und den Marktteilnehmern im Bereich des Stiftungs- und Trustrechts in Liechtenstein vertraut sind. Diese Bedenken von GRECO spielen in dem Bereich viel mehr herein als etwa im Bereich des OGH. Der eigenen Argumentation der Regierung folgend müsste es daher undenkbar sein, die beiden Fachsenate mit jeweils zwei nebenamtlichen Richtern mit entsprechender Fachexpertise zu besetzen.

50. Ausserdem stösst es aus Sicht der Rechtsanwaltskammer auf erhebliche Bedenken, diese Fachsenate lediglich in 1. Instanz einzurichten. Dort geht es weniger um Fachexpertise und komplexe rechtliche Beurteilungen, sondern primär um Beweisaufnahme und Beweiswürdigung. Es ist nur schwer nachvollziehbar, wie solche nebenamtlichen Richter in diesem Bereich einen Mehrwert bieten sollten (sind Fachkenntnisse doch eher im Rechtsmittelbereich gefragt).

5. Sonstiges

51. Mit Ausnahme der beiden nachfolgenden Punkte erachtet die Rechtsanwaltskammer die weiteren Inhalte des Vernehmlassungsberichts für unbedenklich.
52. Lediglich zum Folgenden sei noch kritisch angemerkt:

5.1 Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG)

53. Selbstredend ist die Rechtsanwaltskammer mit sämtlichen beabsichtigten Abänderungen des RAG nicht einverstanden. Diese zielen darauf ab, den OGH aus dem RAG zu eliminieren und zu versuchen, im Bereich des Obergerichts einen 2-gliedrigen Instanzenzug im Bereich des Disziplinarverfahrens einzurichten. Die bisherigen Kompetenzen des Obergerichts sollen auf

den Präsidenten des "Obergerichtshofes" mit "Rechtsmittelmöglichkeit" an seinen Senat des "Obergerichtshofs" verlagert werden.

54. Übereinstimmend mit der Haltung der Rechtsanwaltskammer zur geplanten Abschaffung des OGH ist die Rechtsanwaltskammer auch mit einer solchen Umsetzung im Bereich des Disziplinarverfahrens nach dem RAG ausdrücklich nicht einverstanden. Es ist auch kein echter Instanzenzug vom Präsidenten des Obergerichts an dessen Senat. Im bisherigen Rechtsschutzsystem ist Solches lediglich für reine Nebensächlichkeiten eingerichtet (wie z.B. Kautionsbeschlüsse). Ein echter Instanzenzug mit einer vollen Kognition ist das aber schon bislang nicht und wird es – angesichts der schier unerfüllbaren Kompetenzfülle des Präsidenten des "Obergerichtshofs" – noch weniger in der von der Regierung geplanten Zukunft sein. Das ist keine Professionalisierung der Justiz und keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung all dessen.
55. Gleiches gilt auch für alle anderen, parallel angedachten Eingriffe in die Berufs- und Standesrechte der anderen freien Berufe.

5.2 Art. 62d GOG – Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle

56. Nach dem neuen Art. 62d Abs. 1 GOG sollen Richter, Staatsanwälte, nichtrichterliche Angestellte sowie Polizeibeamte keiner Sicherheitskontrolle nach Art. 62c (bei Betreten des Gerichtsgebäudes) unterzogen werden, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienstausweis oder einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (Art. 62b).
57. Die Rechtsanwaltskammer ist der Meinung, dass auch für Rechtsanwälte eben solche Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle bestehen sollten. Auch für Rechtsanwälte ist das Gerichtsgebäude ein Arbeitsort, an dem sie im Sinne einer geordneten Rechtspflege fortlaufend tätig sind. Rechtsanwälte sind auch Organe der Rechtspflege (oder nach Ansicht des Obergerichts zumindest Hilfsorgane der Rechtspflege). Es sollten für Rechtsanwälte daher auch die gleichen Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle bestehen wie für andere Organe der Rechtspflege.
58. Auch wenn die vorliegende Vernehmlassung von Referenzen auf österreichische Rechtsgrundlagen nicht beseelt ist, so sei doch der Hinweis auf § 4 Abs. 1 des österreichischen Gerichtsorganisationsgesetzes erlaubt. Darin sind nämlich weit umfangreicheren Personenkreisen Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle bei Betreten von Gerichtsgebäuden erlaubt, ua Rechtsanwälten, Verteidigern, Rechtsanwaltsanwärtinnen, Notaren und Notariatskandidaten, Patentanwälten und Patentanwaltsanwärtinnen, gerichtlich beeideten Sachverständigen und Dolmetschern (wenn all diese sich mit ihren entsprechenden

Berufsausweisen ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde); im Übrigen ist Art. 62d GOG jener des § 4 öGOG vollständig nachgebildet und darf wohl als dessen Rezeptionsgrundlage angesehen werden. Die aufgezeigte Differenzierung zur österreichischen Rezeptionsgrundlage ist aus Sicht der Rechtsanwaltskammer sachlich nicht begründet.

Die Rechtsanwaltskammer ersucht sohin eindringlich, den von der Rechtsanwaltschaft insgesamt zum Ausdruck gebrachten Bedenken Rechnung zu tragen und deren Empfehlungen zu entsprechen. Zu einer sachlichen Vertiefung der angesprochenen Themen ist die Rechtsanwaltskammer zu jeder Zeit sehr gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. iur. Robert Schneider

Präsident